

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0061
LOG Titel: 57. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

57. Stück.

Tübingen den 17 Jul. 1786.

Leipzig.

Auf die letzte Herbstmesse ist bey Hertel von unserm Herrn Prof. Köslers Bibliothek der Kirchenväter der zehnde und letzte Band von 740 groß Octavseiten fertig worden. Dieser Band besteht eigentlich aus zween gleichen Theilen. Der erste enthält Uebersetzungen und Auszüge aus den lateinischen Kirchenschriftstellern, namentlich aus dem Johannes Cassianus, dem Vincenz von Lerins, Leo dem ersten, dem Prosper aus Aquitanien, aus der anonymischen Schrift über den Beruf der Heiden, aus dem Mamertus Claudianus, Faustus von Riez und Gelasius. Der Erste, so wie der Prosper, der Ungenannte, und der Faustus gehören zur Kenntniß der ersten Bewegungen, die über der Lehre Augustins entstanden sind. Vincenzens Schrift ist ein sehr wichtiges Stück des christlichen Alterthums, wenn es auf die Frage ankommt, was man ehemals im Allgemeinen für alte ächte christliche Lehre gehalten und in streitigen Fällen nach der Regel dafür erklärt habe? Aus Leos Briefen sind nur solche ausgelesen, welche dogmatischen

Inhalts sind und sich unter den alten Christen vorzüglich berühmt gemacht haben, also insonderheit auch diejenige, die zur Chalcedonensischen Synode gehören. Der Streit über das unmaterielle Wesen der Seele zwischen Faustus und Mamertus gehört nicht nur unter die damalige Modedisputationen, sondern zum Charakter der damaligen, in gewissen Puncten doch freyeren Denckart in der Dogmatik. Eben so erheblich in dieser Absicht ist endlich die unter dem Nahmen des Gelasius bekannte Anzeige der von der Kirche angenommenen oder mit Verdacht beschwerten oder ganz verworfenen Schriften der Bibel und des christlichen Alterthums. Alle diese Schriften sind zwar ganz nach der aus den vorigen Bänden lange bekannten Art behandelt: vorzüglich aber war es dem Hrn Verf. wie man leicht sieht, darum zu thun, seine Leser aus den Hauptschriften zu unterrichten, wie man gleich anfangs Augustins Lehre von einer und der andern Seite gefaßt und angesehen, mit welchen Gründen man dafür und dawider gestritten und welche Auswege man bey den vorkommenden Schwierigkeiten gesucht habe; ein historischer Lehrpunct, der insonderheit unter den Jansenistischen Händeln zu einem der verworrensten gemacht worden ist. Der zwente Theil begreift Zusätze von Akten und Schriften, welche die Streitigkeiten und Geschichte der christlichen Lehre bis ans zehnde Jahrhundert hin betreffen. Diese Stücke sind zum Theil aus den Conciliensammlungen, zum Theil aber auch aus andern Wercken genommen. Die Lehren, deren Geschichte dadurch erläutert wird, sind die über den zwiefachen Willen in Christo, aus welcher Gelegenheit auch die merkwürdige Schrift des Sophronius eingeschaltet ist, welche sich über den ganzen Umfang der Dogmatik und Polemik je-

ner Zeit ausbreitet: hernach die Bilderverehrung, wo zwar die beyde Schreiben des Pabsts Gregor an den Kaiser Leo auch vorkommen, aber aus Ursachen, welche Kennern dieser Dinge zu weiterer Prüfung vorgelegt sind, für unterschoben erklärt werden. Sonst findet man hier auch noch einen vollständigen Auszug aus den Carolinischen Büchern. Darauf folgen zwey Synodalschreiben gegen die Adoptianer, Gottschalks Bekenntniß, samt den seinetwegen gemachten Schlüssen; die Streit-schriften des Valchasius und Ratramnus über das Abendmahl des Herrn; endlich die Beschwerden des Whotius und die Widerlegung des laumgenannten Ratramnus in den Streitigkeiten der orientalischen und occidentalischen Kirche. Wenn man sich erinnert, daß die Kirchengeschichte des Evgagrius, welche insonderheit auch die Geschichte der Lehre bis gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts ausführlich genug mitgenommen hat, bereits im 7ten, Johannes von Damask aber, der gewöhnlich unter die vorzüglichste und älteste Urheber des dogmatischen Systems gezählt wird, im 8ten Band der Bibliothek eingerückt worden sind; so wird man schwerlich einen Artikel christlicher Lehre vermissen, wovon die darüber entstandene Mißhelligkeiten und erfolgte kirchliche Bestimmungen nicht aus den sichersten Urkunden vorgetragen wären; und eben so wird man auch die Vorstellungen des gesammten Lehrbegriffs der Christen, welche aus diesem Zeitraum vorhanden sind, allemal mit der Ausführlichkeit angezeigt finden, die um das Ganze übersehen zu können, nöthig war. Bey den Uebersetzungen und Auszügen übrigens einer solchen Menge alter griechischer und lateinischer Schriftsteller und Aufsätze, die so sehr ihre eigene Sprache führen, und in dieser Sprache so oft re-

den, was sie selbst nicht recht verstehen, müßte es ein großes Wunder seyn, wenn der Hr Verf. wir wollen nicht sagen es überall allen recht gemacht, sondern sich nicht auch hie und da würcklich versehen, und dieser und jener Art von Nachlässigkeit, es sey im Text oder in den Anmerkungen, schuldig gemacht hätte. Allein bey einem Berck von dieser Art und Absicht kommt es zum Glück am wenigsten auf diese oder jene einzelne Stelle an, (die doch, so bald sie etwas erhebliches enthalten, alle im Original bengebracht sind, so daß jeder Leser selbst daraus machen kan, was er will, wenn ihm die Auslegung der Bibliothek nicht ansteht,) sondern auf die Zusammenstellung von mehreren, auf das System, die Beweise und Erleuterungsart, insonderheit die Vergleichung des Ganzen und einzelner Theile mit der älteren und neueren Gestalt der Dogmatik. Unter dem Bestreben, hierinn etwas brauchbares zu leisten, ist die Bibliothek nun, ohne in dieser Art einen Vorgänger gehabt zu haben, ungefehr bis an die Zeiten der Scholastiker vorgerückt, deren Hauptverdienst und auch Absicht es war, nicht neue Lehren zu lehren, sondern die alte Kirchenlehre und die in einzelnen Artickeln nach und nach aufgestellte Bestimmungen in ein System von philosophischer Form zu vereinigen. Die sechs letztere Bände der Bibliothek, die zur zwoten Periode gehören, sind jezt noch mit einem doppelten gemeinschaftlichen Register versehen. Das erste ist eine chronologische Anzeige aller übersetzten oder ausgezogenen Schriften des christlichen Alterthums nebst den Synodal-Acten in der Fuchsischen Bibliothek: woben wir aber bemercken müssen, daß darunter eine Hauptschrift, nemlich Joh. von Damask zu S. 699 gehörig, ausgelassen sey: das andere ist ein alphabetisches Register der fürnehm-

sten Nahmen und Sachen, worüber man hier und da Erleuterung zu suchen hat. Zuletzt ist auch eine kleine Anzeige etlicher Schriftstellen, die den Alten besonders merkwürdig waren, angehängt. In der Vorrede erklärt der Hr Verf. seinen eigentlichen gleich anfangs entworfenen Plan, und erzählt die Geschichte dieses Werks, unter anderem auch die Unannehmlichkeit, welche ihm von seiten der Censur, freylich schon vor 10. Jahren, d. i. zu einer Zeit, wo man noch weniger an unabsichtliche, freye Art in der dogmatischen Geschichte gewohnt war, widerfahren ist. Doch gerade diese Erzählung müssen wir am allermeisten Jedem selbst nachzulesen und nach Gefallen zu beurtheilen überlassen.

Mannheim.

Johannis Thaddæi Müller — Jus criminale ad fora Germaniæ adplicatum & in usum auditorum ad prælectiones adornatum. 1786. 288 S. in 8. Dieses Werk macht den vierten Theil von des Verf. Pandecten-system aus, und ist unter diesem Titel, wie die Vorrede sagt, besonders abgedruckt worden, *ut labore meo in adornandum jus criminale allocato frui valeas, quin aliæ Systematis mei Partes tibi ad manus sint; quo simul fit, ut candidati in addiscendo jure Criminali tam communi quam Palatino, et si systemate meo Pandectarum careant, in Collegiis hoc duce uti valeant.* Dessen nicht zu gedenken, daß in diesem Jus Criminale der Verfahrungsart in peinlichen Sachen mit keinem Wort gedacht wird, welche man doch sonst für einen wichtigen Theil des peinlichen Rechts zu halten pflegt; so führt des Verf. Bannung des peinlichen Rechts in ein Pandecten-system die besondere Unbe-

quemlichkeit mit sich, daß das teutsche peinliche Recht ganz im römischen Gewand auftritt. Mit Uebergang der Geschichte des peinlichen Rechts, wobey sich der Verf. nur auf Koch und Meister bezieht, handelt er in den Prolegomenis unter zwey Titeln von Verbrechen, und von Strafen überhaupt; sodann handelt der erste Abschnitt, immer unter Römischen Pandectentiteln, (wie auch bey den folgenden Abschnitten die gleiche Einrichtung ist,) von den römischen wahren Privatverbrechen, wo z. B. auch die Titel *de tigno juncto*, *si is, qui testamento liber esse iustus erit*, *furti adversus nautas*, *si familia furtum fecisse dicatur*, *de aleatoribus fugitivis*, u. s. w. vorkommen; Der zweyte Abschnitt von *quasi delictis & ceteris huc pertinentibus*; wobey nicht allein die Pandectentitel, welche von Verbindlichkeiten *quasi ex delicto* handeln, sondern auch die *de noxalibus actionibus*, und *si quadrupes pauperiem fecisse dicatur* mitgenommen werden. Der dritte Abschnitt enthält die außerordentliche Verbrechen; aus Gelegenheit des Scopelismus werden auch die teutsche Verbrechen der Befehdung, des Landfriedensbruchs, des Burg- und Hausfriedensbruchs und der Belagerung abgehandelt. Der letzte Abschnitt endlich handelt die ordentliche öffentliche Verbrechen ab; Unter dem ersten Titel *ad legem Juliam Majestatis* werden auch die wider die Religion begangene Verbrechen abgehandelt; der Hr Verf. fängt den Titel damit an: *Summum Imperium est Majestas; hoc Imperium in coelesti, terrestri & inferiorum civitate habet Deus; nemo igitur negabit divinam Majestatem esse summam fontemque omnis creatæ Majestatis. Contumelia agnitæ Divinæ Majestati illata Blasphemia proprie dicitur &c.*

Auf Gotteslästerung folgt Kezerey, woben sich auf die Strafen des Römischen und Kanonischen Rechts berufen wird; aber bey diesem Verbrechen so wenig als bey dem folgenden der Zauberey wird einiger Zweifel an dessen Existenz geäußert; bey dem Kirchendiebstal behält der Verf. die Karolinische Strafverordnungen bey. Bey jedem Verbrechen hat der Verf. die Verordnung der Pfälzischen Gesetze angeführt.

Halle.

Theorie der schönen Wissenschaften, von Johann August Eberhard. Zweyte verbesserte Auflage. 1786. 264 S. in 8.

Ebendesselben Sittenlehre der Vernunft. Verbesserte Auflage. Berlin 1786. 236 S. in 8. Wir nehmen beyde Lehrbücher zusammen, weil von beyden zu gleicher Zeit verbesserte Auflagen erschienen, und beyde in einerley Manier geschrieben sind; — in der Manier eines Baumgartens und Meyers, jedoch dem Geschmack der Zeiten, so viel möglich angepaßt, und mit neuern dogmatischen und litterarischen, zum Theil eigenen feinen, Bemerkungen bereichert. Der Hr Verf. hält sich an die Gesetze der strengen synthetischen Methode, an die Vorstellungsart und die Terminologie jener ältern teutschen Philosophen, woben denn freylich einseitige Gesichtspuncte und willkührliche Bestimmungen der Begriffe und Wörter nicht wohl zu vermeiden waren. In dieser Hinsicht enthalten wir uns auch aller weitern Bemerkungen sowohl im Ganzen als im Einzelnen, weil diese doch mit der einmal angenommenen Manier des Verf. unverträglich sind, zumal da wir nur die Auflagen seiner Lehrbücher anzuzeigen haben; und wir verkennen auch nicht den eigentlichen Werth dersel-

ben, den sie selbst für diejenigen haben, die sich andere Wege und Führer in der Philosophie gewählt haben. Was die Verbesserungen anbetrißt, die der Verf. diesen seinen Lehrbüchern in den neuern Auflagen gegeben hat, so hat er den Text und die Ordnung und Stellung der Materien größtentheils ungeändert gelassen, und nur einige Sätze und Begriffe genauer bestimmt, und die Notizen zum Text mit Zusätzen vermehrt, die dem Ganzen angemessen sind. Besonders hat er auf die Bemerkungen eines seiner Recensenten in der allgem. deutsch. Bibliothek, die die Theorie der schönen Wissenschaften angehen, die meiste Rücksicht genommen, und sich hie und da dagegen vertheidigt.

Kehl.

Mit Müllerischen Schriften: Ueber die Reden großer Römer in den Werken ihrer Geschichtschreiber. Dem Andenken des verewigten Freyherrn Sektors Wilhelm von Günderrode genannt von Kellner, Marggr. Bad. Kammerherrn, Hof- und Reg. Raths, des Gymnasii Illustreis zu Carlsruh Ephorus. Im Namen des Lesern geweiht von D. Ernst Ludwig Posselt, 1786. 30 S. in 8. Für so ganz erdichtet hält der Verf. diese Reden nicht: freylich beruht die Sache auf bloßen Muthmachungen, die aber auch nicht so ganz verwerflich sind. Angehängt ist eine kurze Nachricht von dem Leben des seel. von Günderrode, die von ihm selbst herrührt. Voran steht vom Hrn von Draais ein kurzes Ehrendenkmal, das er diesem edlen Manne, der so früh der gelehrten Welt und dem Staate entrissen worden, gestiftet, das seiner würdig ist.